

AGB der Süddeutschen Datenschutzgesellschaft (nachfolgend „SDG“) betreffend die Software

Version 1.2

1. Geltungsbereich:

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Nutzung der Online Überwachungs- und Auswertungssoftware „Enginsight“ (nachfolgend „Software“) als SaaS-Lösung („Software-as-a-Service“, kurz „SaaS“) durch den Kunden.

(2) Bei der Software handelt es sich um eine Softwarelösung, mit der die Überwachung von IT-Systemen (Servern, Webseiten, Hosts, etc.) durch Erfassung, Messung und Darstellung von Daten im Wege des Fernzugriffs über das Internet unterstützt wird – sogenanntes Monitoring.

(3) Die vertragliche Nutzung der Software wird ausschließlich Unternehmern im Sinne des § 14 BGB angeboten, also natürlichen oder juristischen Personen, die keine Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind.

(4) Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss gültige Fassung unserer AGB. Änderungen und Anpassungen der AGB bleiben vorbehalten. Die jeweils aktuelle Version ist auf unserer Webseite und in Ihrem Benutzerkonto abrufbar.

2. Vertragsgegenstand:

(1) Vertragsgegenstand ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Nutzung der Software nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte.

(2) Die Gestattung der Nutzung beinhaltet die Überwachung und Analyse von Hosts (Server, Clients), Endpunkten (URL`s, Webseiten, IP-Adresse, die über das Netzwerk (z. B. Internet) erreichbar sind) sowie IP-Adressen im internen Netzwerk, im Rahmen und Umfang des jeweils gebuchten Plans oder der bereitgestellten Softwarelizenzen.

(3) Beinhaltet ist auch die Bereitstellung des Enginsight-Agents (Pulsar), welcher auf den Systemen (Hosts) des Kunden installiert werden muss, um Messdaten an die SDG zu senden. Daneben werden die Softwarekomponenten Watchdog und Observer bereitgestellt sowie wenn dazugebucht die Add-Ons Hacktor und SIEM, welche durch den Kunden eingerichtet und betrieben werden müssen. Die Nutzung der Funktionen der Software durch

den Kunden setzt eine Zugriffsberechtigung auf die Software voraus, die ihrerseits den für den Anwender zur Verfügung stehenden Funktionsumfang beeinflusst.

(4) Der vertragsgegenständliche Funktionsumfang der Software im Einzelnen ergibt sich aus der unter <https://docs.enginsight.com/docs/funktionsumfang> vom Hersteller Enginsight GmbH angebotenen abrufbaren Funktionsübersicht. Die Funktionen der Software beschränken sich auf die Erfassung, Messung und Darstellung bestimmter Daten. Die Software bietet keinerlei Schutz für die zu überwachenden Systeme des Kunden, insbesondere nicht gegen den Befall durch Viren, Trojaner oder ähnlicher Schadsoftware.

(5) Die SDG stellt dem Kunden die Software durch die betriebsfähige Bereitstellung eines SaaS-Accounts zur Verfügung. Für den Log-In in den geschützten Bereich teilt die SDG ihm die Zugangsdaten mit.

(6) Es ist nicht möglich, eine Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Die geschuldete Beschaffenheit der Software ergibt sich aus der Benutzerdokumentation des Herstellers Enginsight GmbH, abrufbar unter: <https://docs.enginsight.com/docs>. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist. Eine über diesen Funktionsumfang hinausgehende Beschaffenheit der Software ist nicht geschuldet. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Garantien. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(7) Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

3. Weiterentwicklungen und Leistungsänderungen

(1) Die Software wird kontinuierlich durch den Hersteller Enginsight GmbH weiterentwickelt. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Software können Teilfunktionen verändert werden oder wegfallen.

(2) Bei wesentlichen Leistungsänderungen wird rechtzeitig eine entsprechende Mitteilung an den Kunden erfolgen. Entstehen für den Kunden durch die Leistungsänderungen wesentliche Nachteile oder wird dadurch die Erreichung des Vertragszwecks für den Kunden gefährdet, so steht diesem das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages zum Änderungstermin zu.

4. Support

(1) Support-Anfragen können an info@sicherheitsportal.sddsg.de gestellt werden.

(2) Art und Umfang der Supportleistungen richten sich nach dem jeweiligen genutzten Support Paket durch den Kunden.

5. Nutzungsrecht und Nutzungsbeschränkungen

(1) Der Kunde erhält gegen Zahlung des Nutzungsentgelts für die Dauer des Vertrages ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrags beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Software. Die Nutzung erfolgt durch Zugriff auf die Softwarefunktionalitäten via Internet. Übergabepunkt für die SaaS-Leistungen ist der Router-Ausgang des von der SDG genutzten Rechenzentrums. Darüberhinausgehende Rechte erhält der Kunde nicht.

(2) Dem Kunden ist es explizit nicht gestattet, im Rahmen der SaaS-Leistungen Endpunkte und Hosts zu einmaligen Analysezielen anzulegen und wieder zu löschen. Die Anlage eines Endpunktes ist bindend. Das Ändern oder Löschen eines einmal angelegten Endpunktes oder Hosts wird nur gestattet, wenn dieser auf Kundenseite abgeschaltet wird oder generell nicht mehr verfügbar ist.

(3) Eine Nutzung der Software über die erlaubte Nutzung hinaus ist nicht gestattet.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

(5) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren, zu „reverse engineerieren“, zu disassemblieren, oder jeglichen Teil der Software zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen oder diese Handlungen durch Dritte durchführen zu lassen.

(6) Die SDG behält sich das Recht vor, Kunden, die die API (Application Programming Interface) des SaaS-Services in einem Maße nutzen, welches weit über die übliche Nutzung hinausgeht, einzuschränken oder den Zugriff auf die API zu sperren. Als unüblich werden mehr als 20 API-Anfragen pro Sekunde gewertet.

(7) Im Rahmen der Nutzung der Software gelten die nachfolgenden Quotas. Sollte ein Kunde ein Quota erreichen oder wesentlich darüber hinaus gehen, behält sich die SDG das Recht vor die Nutzung entsprechend einzuschränken. Der Kunde wird darüber in jedem Fall informiert.

- Sind für einen Host Systemevent-Analysen aktiv, so werden pro Host am Tag maximal 5.000 Events ausgewertet. Sollte das Quota erreicht sein, wird das entsprechende

System in einen speziellen „emergency“ Status versetzt und der Kunde wird darüber alarmiert.

- Sind für einen Host Analysen von Netzwerk-Attacken aktiv, so werden pro Host am Tag maximal 1.000 Attacken ausgewertet. Sollte das Quota erreicht sein, wird das entsprechende System in einen speziellen „emergency“ Status versetzt und der Kunde wird darüber alarmiert.
- Pro SaaS-Account dürfen maximal 20 Observer durch den Kunden betrieben werden. Eine Überschreitung der Quota wird technisch unterbunden.
- Pro SaaS-Account dürfen maximal 20 Watchdogs durch den Kunden betrieben werden, wobei insgesamt maximal 200 Health Checks angelegt werden dürfen. Eine Überschreitung der Quota wird technisch unterbunden.
- Pro SaaS-Account dürfen maximal 20 Hacktoren durch den Kunden betrieben werden. Eine Überschreitung der Quota wird technisch unterbunden.

(8) Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an die SDG zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen.

6. Vertragspflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde wird alle zur Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages notwendigen Mitwirkungshandlungen und sonstigen Pflichten rechtzeitig, vollständig und fachlich ordnungsgemäß erfüllen.

(2) Der Kunde stellt sicher, dass er zur Überwachung und Analyse eines Hosts, Endpunktes oder IP-Adresse, berechtigt ist.

(3) Dem Kunden obliegt es in eigener Verantwortung, den für das Monitoring interner Systeme benötigte Enginsight-Agent auf seinen Systemen zu installieren.

(4) Dem Kunden obliegt es in eigener Verantwortung weiter, die angebotenen Leistungen hinsichtlich seiner Anforderungen zu prüfen und dafür zu sorgen, dass die für die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen der Software erforderlichen Mindestanforderungen an seine eingesetzte Hard- und Software erfüllt sind.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, alle Zugangsdaten jederzeit vertraulich zu behandeln. Um einen Missbrauch der Zugangsdaten auszuschließen, ist der Kunde verpflichtet, diese sicher zu verwahren und einen Zugriff Dritter auszuschließen.

(6) Der Kunde hat die SDG über jeden Missbrauch der Zugangsdaten unverzüglich zu informieren. Im Fall des Missbrauchs ist die SDG berechtigt, alle Zugangsdaten zu sperren

und den entsprechenden Kunden vorübergehend oder auch dauerhaft von der Nutzung einzelner oder sämtlicher Angebote des Service auszuschließen.

(7) Der Kunde stimmt ausdrücklich der Zustellung von relevanten Informationen an die von ihm hinterlegte E-Mail zu. Hierzu gehören unter anderem Informationen über anstehende Updates und Fixes, allgemeine Neuerungen sowie Hinweise zur Nutzung und vertragliche Änderungen.

7. Entgelt, Fälligkeit und Verzug

(1) Die Vergütung für die Überlassung der Software ergibt sich aus der Anlage zum konkreten Angebot an den Kunden. Die Vergütung ist als Netto-Endpreis ohne die jeweilige gesetzliche MwSt. angegeben.

(2) Die Vergütung wird nach vollständiger Bereitstellung der Software mit Rechnungsstellung fällig. Die Verzugszinsen betragen acht Prozent (8%) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

(3) Bei Zahlungsverzug kann die SDG die Leistungserbringung temporär bis zur Zahlung einstellen.

(4) Kommt der Kunde der Zahlung der fälligen Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung trotz Mahnung nicht nach, so kann die SDG das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

8. Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit der Auftragsbestätigung durch die SDG in Kraft. Die Laufzeit beträgt ein Kalenderjahr. Die Laufzeit beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des SaaS-Accounts.

(2) Die SDG kann den Vertrag mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende der Laufzeit kündigen. Der Kunde kann den Vertrag mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende der Laufzeit kündigen.

(3) Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der die SDG zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Nutzungsrechte der SDG dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung der SDG hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Kündigt der Kunde einen Vertrag vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit, wird die Restgebühr nicht – auch nicht anteilig – erstattet.

(4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(5) Im Falle einer Kündigung hat der Kunde die Nutzung der Software aufzugeben.

(6) Wird der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert sich die Vertragslaufzeit nach Ablauf automatisch um die gleiche Laufzeit.

9. Audit

Der Kunde wird es der SDG auf deren Verlangen hin ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde der SDG Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch die SDG oder eine von der SDG benannte und für den Kunde akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Die SDG darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Die SDG wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch diese Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl um mehr als 5% (fünf Prozent) oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten die SDG. Alle sonstigen Rechte bleiben vorbehalten.

10. Verfügbarkeit und Unterbrechung der SaaS-Dienste, Störungsmeldung

(1) Aus technischen Gründen kann der Hersteller Enginsight GmbH eine dauerhafte und vollständige Verfügbarkeit der SaaS-Dienste nicht gewährleisten. Zeitweise kann die Verfügbarkeit der SaaS-Dienste bzw. einzelner Services – insbesondere wegen der notwendigen Durchführung von Wartungs- oder Reparaturarbeiten – eingeschränkt sein.

(2) Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der SaaS-Dienste sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist. Die Wartung der SaaS-Dienste erfolgt in der Regel während der üblichen Geschäftszeiten der SDG.

(3) Der Kunde ist als Nutzer der SaaS-Dienste verpflichtet, etwaige Störungen unverzüglich an die SDG zu melden.

11. Gewährleistung, Mängelanzeige

(1) Die SDG leistet nach den geltenden Vorschriften Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die SDG wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Software in angemessener Zeit beseitigen. Die SDG genügt ihrer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem sie mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates zum Download bereitstellt und den Kunden hierüber informiert. Der Kunde hat der SDG mindestens zweimal Gelegenheit zur Analyse und Beseitigung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist zugeben. Dabei hat die SDG er die Wahl, ob sie in einem ersten Schritt eine telefonische oder eine Fernwartungsstörungsbeseitigung durchführt.

(2) Die Verjährungsfrist für die gesetzlichen Mängelansprüche mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen beträgt zwölf (12) Monate nach dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Software.

(3) Die SDG gewährleistet nicht, dass die Software allen Anforderungen des Kunden entspricht. Die SDG kann keine dauerhafte, fehlerfreie und vollständige Verfügbarkeit der SaaS-Dienste gewährleisten. Dies kann zu vorübergehenden Störungen der SaaS-Dienste führen. Die SDG gewährleistet insbesondere nicht, dass die Funktionalitäten, welche in der Software enthalten sind, in der Kombination, welche der Kunde ausgewählt hat, ohne Unterbrechung und ohne Störung laufen. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den vom Hersteller Enginsight GmbH genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses Softwarelizenzvertrags (Miete) oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers berechtigt zu sein.

(4) Sofern fremde Software oder sonstige Leistungen von Drittanbietern in die Software des Herstellers Enginsight GmbH eingebunden sind, übernimmt die SDG für die Leistungen der Drittanbieter keine Gewährleistung. Soweit die Verfügbarkeit der Software von Leistungen Dritter (insbesondere Telekommunikationsanbietern) abhängig ist, übernimmt die SDG keine Gewähr für die Verfügbarkeit.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, der SDG sämtliche Mängel an der Software unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

(6) Der Kunde ist für die Sicherung der Daten und Programme vor Beginn der Mängelbeseitigungsarbeiten verantwortlich.

(7) Der Kunde hat der SDG den zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Zugriff auf die Software und auf die dazugehörige Dokumentation zu ermöglichen.

12. Haftung

(1) Die SDG haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit sowie
- im Umfang einer von der SDG übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der SDG der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des hier in Rede stehenden Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

(3) Eine weitergehende Haftung der SDG besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung der SDG für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 vorliegen.

(4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der SDG.

13. Datenschutz

(1) Um die gesetzlichen Anforderungen nach der Datenschutzgrundverordnung zu erfüllen, ist der Auftragsverarbeitungsvertrag in „Anlage Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag“ gem. Art. 28 DSGVO notwendiger Bestandteil dieser AGB und wird automatisch im Zuge des Abschlusses der AGB mit abgeschlossen. Einer gesonderten Unterschrift bedarf es nicht.

(2) Der Auftragsverarbeitungsvertrag kommt zwischen dem Kunden als Auftraggeber und der SDG als Auftragnehmer zustande.

14. Sonstiges

(1) Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SDG auf Dritte übertragen.

(2) Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der SDG statthaft.

(3) Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

(4) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde einer Änderung nicht innerhalb von vier Wochen

nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen durch den Kunden anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde im Falle der Änderung der Geschäftsbedingungen gesondert hingewiesen.

(5) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

(6) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, anzuwenden.

(7) Erfüllungsort ist Regensburg. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Regensburg.

(8) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.